

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 29/2019
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. M 3703	Datum 1. Juli 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Medien hat am 15.05.2019 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 28. Juni 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science mit mindestens der Note „gut“ in den Studiengängen Mensch-Computer-Interaktion (Human-Computer Interaction HCI) oder Medieninformatik oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter, erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Als fachlich einschlägig gelten i.d.R. im Hauptfach belegte Studiengänge der Mensch-Computer Interaktion (Human-Computer Interaction), der Medieninformatik und der Informatik sowie andere technisch-wissenschaftliche Studiengänge mit HCI-Bezug und Informatikanteilen. Weiterhin müssen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Mensch-Maschine-Interaktion, Usability, Wahrnehmung und Kognition nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten (LP).

(3) Sind die erforderlichen Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, unterliegt der Antrag der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss, und der Bewerber/die Bewerberin kann in Abhängigkeit der Qualifikation zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber/von der Bewerberin zu erbringende Zusatzleistungen festlegen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS Band 6,5 oder besser,
 - TOEFL Internet-based Score 85 oder besser,
 - Cambridge Certificate (B2 First (FCE))
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises.

(5) Des Weiteren ist der Studienbewerbung ein Motivationsschreiben (in Englisch) im Umfang von ca. 2 – 4 Seiten (A4) beizufügen. Dieses Motivationsschreiben sollte die spezifische Motivation für die Bewerbung zum HCI Master beschreiben und eine Übersicht über den bisherigen universitären und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf geben. Dies können sein: absolvierte HCI-relevante Projekte und/oder Praktika, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nach Möglichkeit nachzuweisen.

§ 4 - Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Human-Computer Interaction zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium und den Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse im Bereich der Mensch-Computer Interaktion ab. Erworbene Fachkenntnisse betreffen insbesondere zentrale HCI-Methodenkompetenzen und tiefgehende Kenntnisse von HCI-Technologien, sowie interdisziplinäre Aspekte aus Psychologie und Designtheorie. Im Wahlbereich können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen.

Durch die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen/Absolventinnen zur eigenständigen Ausübung anspruchsvoller forschungs- oder anwendungsorientierter Aufgaben in Konzeption, gestalterischer bzw. technischer Entwicklung sowie Evaluierung von Benutzungsschnittstellen für digitale Informationssystemen befähigt werden.

Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln sowie interdisziplinäres Denken und Verständnis für komplexe Zusammenhänge werden im Studium besonders gefördert. Der Studiengang vermittelt neben fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere durch die Arbeit in Projekten. Weiterhin können die Studierenden durch die Auswahl von Projekten und Veranstaltungen im Wahlbereich ein individuelles Qualifikationsprofil ausbilden, das ihren Neigungen entspricht.

(2) Der Hochschulgrad "Master of Science" wird verliehen, wenn die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

§ 5 - Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). In jedem Semester werden in der Regel 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. Ein Teilstudium im Ausland wird empfohlen. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Durch ein Teilstudium im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab.

(3) Das Studium setzt sich aus dem Pflichtmodul ‚Design Theory‘, fünf Wahlpflichtmodulen zu Veranstaltungen aus dem Studiengang Human-Computer Interaction, einem Wahlmodul (Electives) und zwei Projekten (Pflicht) zusammen (siehe Anlage Modulübersicht). Das 4. Semester ist i. d. R. für das Anfertigen der Masterarbeit (24 LP) und ihre Verteidigung (6 LP) vorgesehen. Das Mastermodul umfasst die Masterarbeit und deren Verteidigung.

(4) Wahlpflichtmodule erlauben die Auswahl innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs. Wahlmodule sind thematisch offen und ermöglichen das Belegen von Fächern aus anderen Studiengängen. Es sind insgesamt zwei Projekte zu absolvieren. Projekte bilden einen wesentlichen Bestandteil des Studiums; sie fördern den Praxisbezug des Studiums und das Verständnis für komplexe Zusammenhänge sowie das selbständige Arbeiten zu komplexen Themen. Darüber hinaus trainieren sie sowohl grundlegende fachübergreifende Kompetenzen, wie das Schreiben und Präsentieren, als auch Teamfähigkeit und Kreativität.

(5) Die Lehrangebote für die Wahl- und Wahlpflichtmodule werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

(6) Der Studiengang kann ausschließlich englischsprachig studiert werden. Alle für den Abschluss notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden englischsprachig angeboten. Die Abschlussarbeit und deren Verteidigung sind englischsprachig zu absolvieren. Im Rahmen des Wahlmoduls (Electives) können auch nicht-englischsprachige Veranstaltungen eingebracht werden.

(7) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind sowohl Englischkenntnisse der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
2. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - IELTS: Band 7,0 oder besser
 - TOEFL Internet-Based Score: 95 oder besser
 - Cambridge Certificate (C1 Advanced (CAE))
 - oder anhand eines gleichwertigen Nachweises

als auch Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER zwingend erforderlich durch:

1. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder

2. Nachweis anhand eines Zertifikates z. B. des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar über das Vorliegen von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau A 1.

Studierende haben vor Anfertigung der Masterarbeit (i. d. R. Semester 1 - 3) Gelegenheit, diese Nachweise durch Teilnahme an Englisch- bzw. Deutschkursen und das Ablegen der entsprechenden Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar zu erlangen. Diese Kurse können im Rahmen des Wahlmoduls bis zu einem Umfang von 7 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Antrag kann eine bestimmte Form des Ausgleichs als Vorschlag enthalten. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 - Fachstudienberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

- (a) Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Human-Computer Interaction (M.Sc.)
- (b) Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie einen Überblick über das Masterstudium

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater/von der Fachstudienberaterin durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Mai 2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 28. Juni 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Modulübersicht

Im 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulname	LP
<i>HCI Fundamentals</i>	
Psychology (WP)	6
HCI Concepts and Methods (WP)	6
<i>HCI Technologies</i>	
Visual Interfaces (WP)	6
Computer Vision (WP)	6
HCI Specialisation (WP)	6
Design Theory (P)	6
Electives (W)	24
Research Project I (P)	12
Research Project II (P)	18
Mastermodul	bestehend aus
Masterarbeit	24
Verteidigung	06
Summe 120	

Die für jedes Modul bzw. Wahlpflichtmodul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Verzeichnis angekündigt.

Den beiden Themenrichtungen ‚HCI Fundamentals‘ und ‚HCI Technologies‘ sind jeweils 2 Wahlpflichtmodule (mit jeweils 6 LP) zugeordnet. Pro Themenrichtung sind daher insgesamt 12 LP zu absolvieren.

In das Wahlpflichtmodul HCI Specialisation (6 LP) können aus den zwei vorgenannten Themenrichtungen Leistungen eingebracht werden, die sonst nicht anderweitig angerechnet werden sollen.

Das Modul Design Theory umfasst eine Vorlesung und eine Übung zur Theorie und Geschichte des Designs aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung.

Das Wahlmodul (Electives) erlaubt die Auswahl von

- bisher nicht in anderen Modulen angerechneten Vorlesungen bzw. Seminaren der Studiengänge Human-Computer Interaction und Computer Science for Digital Media,
- benotete Sprachkurse in Englisch oder Deutsch als Fremdsprache mit insgesamt höchstens 7 LP,
- Veranstaltungen aus den Bereichen Medienwissenschaften, Medienmanagement und den Fakultäten Architektur und Urbanistik, Bauingenieurwesen sowie Kunst und Gestaltung,
- ein weiteres Projekt aus dem Bereich Human-Computer Interaction.

Bei mehr als 24 LP im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist.

Weiterhin sind insgesamt zwei Projekte zu absolvieren, eines im Umfang von 12 LP und eines im Umfang von 18 LP.